

80

Saladem Seine Königl: Maj:t in Preußen, unser Allergrädigster König und Herr nach Errichtung eines Intelligenter Compagnies in der benachbarten Stadt Duisburg in ghaden gut gefunden, daß alle die in hiesiger Provinz vor kommende Materien welche vorhin nach der unterm 22<sup>ten</sup> aprilis vorigen Jahres von hier aus ergangenen Circularien Verordnung durch Vermittelung der Postämter in denen Berlinischen Intelligenter Zetteln inserirt werden müßen, fernerhin in die Duisburgische Woehntliche Nachrichten gebracht werden sollten; Allerhöchstgedachte Seine Königl: Maj:t aber aus Sachsen, Duisburgischen woehntlichen Nachrichten oder statth. gestellte Zetteln ciphero wargenommen, was gestalt die Kabin gehörige auf dem platten Lande und in den Städten vor kommende gerichtliche und privat distinctiones, Subkastationes, Vermietb- und Verpachten, gen von Mo- und immobilien welche durch kischen oder andere publicationes durch affigirung gedruckt oder geschriebener billets, oder durch aussuffen Bekannt gemacht werden; jingleichem die Notificationen bei Concursen, Estationen des Fiditorium, verfolgung der entwischenen personen, aus gebung der depositen getor, so wenig als fleug, Wesch, Emb, rich, Lippstadt, Lünen &c als auch Mün, und dem Elberischen zu inserirung in die Duisburgische Intelligenter Zettel geschickter maßen eingesandt worden; und dazu vorhöchstgedachte Seine Königl: Maj:t was dieses Intelligenterwerks halber und sonstigen zum aufnehmen begeben, auch in anscheinender Magisträte Beauftragten, Advocaten und der Kunffe oder gelden verordnet zur Execution gebracht wipen sollen, zumahnen da dem publico ein augenscheinlicher Nutzen

Daraus erwartet, handel und wandel und die gerichtliche  
actus facilitiert und befestigt werden:

Als wird solches im höchsten Rahmen Seiner Königl.  
Majt dem Schulttheis und Gerichte zu Blerick, hier,  
durch bekannt gemacht, um es nicht alleine <sup>weiter</sup> jeder  
manns Wissenschaft zu bringen, und sich selbst dar,  
nach allemuntert hängt und genau zu achtten, sondern  
auch darüber zu halten, daß Seiner Königl. Majt wil,  
eine Meinung von anderen allgehoramt nachgelebet  
werde. Istmaßen wiederumfalls und wann die ange  
führte Ratificationes auf eingangs erwähnte Art  
nicht geschehen, Seiner Königl. Majt ausdrücklichem  
befehle nach, die actus von keiner Gültigkeit seyn,  
die Gerichtspersonen und Advocaten aber welche  
solches nicht beachtet noch urgiert, davon angese  
hen werden sollen. — Noch erwehnter Schul  
theis und das Gerichts und sonstem männiglich  
sich zu achtzen, auch für Schaden zu hüten hat. — Sig  
natum Geldern in Commissione Joh. den 10 Augusti 1728.

Fr. Stöckel Obrath überwesener Johann Heinrich.

diese ordres entfangen den 22 Augusti 1728  
und gepublicirert den 29 Augusti 1728 vordern  
rechts vanden gerichts Ende seiner getijckont datum  
als bewer. Johanneß smeths